

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Juli 2016

Nr. 2016/1261

Tarife; Genehmigung des Tarifvertrages gemäss KVG für Palliative Care zwischen der Solothurner Spitäler AG und der tarifsuisse ag unbefristet gültig ab 1.1.2016

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 31. Mai 2016 stellten die Solothurner Spitäler AG (soH) und die tarifsuisse ag einen Antrag um Genehmigung des Tarifvertrages gemäss KVG für Palliative Care mit einer Tagespauschale von 930.00 Franken, unbefristet gültig ab 1. Januar 2016.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 43 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (Krankenversicherungsgesetz, KVG; SR 832.10) werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern (Tarifvertrag) vereinbart oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisüberwachung anzuhören (Art. 14 Abs. 1 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985; PüG; SR 942.20). Die Kantonsregierung führt die Stellungnahme der Preisüberwachung (PUE) im Genehmigungs- oder Festsetzungsentscheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

2.2 Anhörung der Beteiligten

Der vereinbarte Vertrag wurde der PUE am 7. Juni 2016 zur Stellungnahme eingereicht. Mit Schreiben vom 17. Juni 2016 verzichtete die PUE aufgrund des im KVG vorgesehenen Verhandlungsprimats einerseits sowie ihrer Prioritätensetzung andererseits auf die Abgabe einer Empfehlung.

2.3 Überprüfung der Tarifverträge gemäss Art. 43, 46 und 49 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PüG

Die Kantonsregierung prüft, ob die Verträge mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang stehen (Art. 46 Abs. 4 KVG). Die Verträge müssen namentlich folgenden Grundsätzen entsprechen (Art. 59c Abs. 1 der Krankenversicherungsverordnung vom 27. Juni 1995, KVV; SR 832.102):

- Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken.

- Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken.
- Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

2.3.1 Wirtschaftlichkeit

Gemäss dem Gebot der Wirtschaftlichkeit müssen die Vertragspartner und die zuständigen Behörden darauf achten, eine qualitativ hochstehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung zu möglichst günstigen Kosten zu erreichen (Art. 43 Abs. 6 KVG).

Die Wirtschaftlichkeit wird gemäss § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Spitalliste des Kantons Solothurns (SpiVO, 27. September 2011, BGS 817.116) insbesondere anhand der Tarife beurteilt.

In folgender Tabelle wird die beantragte Tagespauschale mit Tagespauschalen von Spitälern der Nordwestschweiz verglichen:

Spital	Kanton	Versicherer	Tarif	Status
Diakonissenhaus Bern	BE	tarifsuisse ag	930	def.
Diakonissenhaus Bern	BE	HSK	930	def.
Hildegard Hospiz	BS	tarifsuisse ag	930	def.
Hildegard Hospiz	BS	HSK	930	def.
Hospiz im Park	BL	tarifsuisse ag	930	def.
Hospiz im Park	BL	HSK	930	def.
Solothurner Spitäler AG	SO	tarifsuisse ag	930	beantragt
Solothurner Spitäler AG	SO	HSK	930	def.
St. Claraspital Basel	BS	tarifsuisse ag	930	prov.
St. Claraspital Basel	BS	HSK	930	prov.

Die Tagespauschalen der verglichenen Spitäler der Nordwestschweiz betragen alle ebenfalls 930.00 Franken, was gleichzeitig der beantragten Tagespauschale der soH entspricht.

2.3.2 Tarifgestaltung

Der Tarif kann pauschale Vergütungen vorsehen (Pauschalvergütung; Art. 43 Abs. 2 lit. c KVG). Die soH und die tarifsuisse ag haben sich auf einen Vertrag mit einer Tagespauschale einigen können.

2.3.3 Empfehlung der Preisüberwachung (PUE)

Mit Schreiben vom 17. Juni 2016 verzichtete die PUE auf die Abgabe von Empfehlungen.

2.4 Fazit der Überprüfung der Tarifverträge gemäss Art. 43, 46 und 49 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PüG

Die Überprüfung des Tarifvertrages zwischen der soH und der tarifsuisse ag ergibt folgendes Fazit:

- Die von der soH und der tarifsuisse ag beantragte Tagespauschale ist gleich hoch wie bei Spitälern der Nordwestschweiz.
- Mit Schreiben vom 17. Juni 2016 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung.

Die soH und die tarifsuisse ag haben sich ab 1. Januar 2016 auf eine Tagespauschale von 930.00 Franken für Palliative Care einigen können. Der zur Genehmigung eingereichte Tarifvertrag erfüllt die gesetzlichen Vorgaben des KVG, insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit, und kann deshalb genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf Art. 46 Abs. 4 KVG:

Der zwischen der Solothurner Spitäler AG und der tarifsuisse ag ausgehandelte Tarifvertrag gemäss KVG für Palliative Care mit einer Tagespauschale von 930.00 Franken, unbefristet gültig ab 1. Januar 2016, wird genehmigt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt; PB
Solothurner Spitäler AG, Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn; Versand durch Gesundheitsamt
tarifsuisse ag, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn; Versand durch Gesundheitsamt
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,
Effingerstrasse 27, 3003 Bern